

# Zutritts- und Besuchsregelung nach der aktuellen CoronaVO vom 16.09.2021 in drei Stufen

(Nähere Informationen können Sie in der ausgelegten Corona-VO entnehmen)



Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz/ Auslastung Intensivbetten	Besucherbeschränkung*
<b>Basisstufe</b>	<8 / 250	Keine
<b>Warnstufe</b>	8 / 250	Nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen
<b>Alarmstufe</b>	12 / 390	Nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person

\*Immunisierte (genesene oder geimpfte Personen) bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushalts unberücksichtigt.

## Zutritt zur Einrichtung für alle Besucher\*innen, so wie alle externen Gäste/ Dienstleister nur mit Vorlage von<sup>1</sup>:

- **Impfnachweis**  
(vollständiger Impfschutz), welcher bezeugt, dass die finale Impfung  
mindestens 14 Tage zurückliegt oder
- **Genesenen Nachweis**  
bei kürzlich genesenen Personen: Positiver PCR-Test, welcher  
mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist oder
- **vorherigen gültigen negativen Coronatest**
  - (POC-Antigen-Corona Schnelltest nicht älter als 24 h, PCR Test nicht  
älter als 48 h)
  - Testpflicht entfällt bei Schüler\*innen zwischen dem 7. und 12.  
Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs

**Bitte legen Sie den entsprechenden Nachweis unaufgefordert den  
Mitarbeiter\*innen beim Betreten der Einrichtung bzw. der Wohnbereichen vor!**

### Weiterhin gilt:

- Beim Betreten des Hauses müssen die Hände desinfiziert werden
- **Verpflichtende Besucherregistrierung**
  - Datenerfassung mittels Selbstauskunftsbogen- den vollständig  
ausgefüllten Bogen werfen Sie bitte in den dafür vorgesehenen  
Briefkasten ein
- **Zum Schutz der Bewohner\*innen muss während des gesamten Aufenthaltes  
in unserer Einrichtung (einschließlich Innenhof) ein medizinischer Mund-  
Nasen-Schutz getragen werden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu  
anderen Personen eingehalten werden.**  
**Die Maskenpflicht entfällt:**
  - für Kinder unter 6 Jahren/nicht eingeschulte Kinder
  - für eingeschulte Kinder unter 13 Jahren während des regulären  
Schulbetriebs

**Zum persönlichen Eigenschutz ist nur eine FFP2-Maske geeignet!**

<sup>1</sup> Zutritt ohne einer dieser Nachweise und ohne Besucherregistrierung stellt eine  
Ordnungswidrigkeit dar und wird konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige  
gebracht. Bei Zuwiderhandlungen können (befristete) Hausverbote ausgesprochen werden.